

Mindestlöhne in der Zeitarbeit

Neue Mindestlohnübersicht

10.03.2016 bap | Mit dem heutigen Rundschreiben übersenden wir Ihnen eine aktualisierte Mindestlohnübersicht, in die der Mindestlohn für die **Gebäudereinigungsbranche mit Wirkung zum 01.03.2016** aufgenommen wurde. Diese ist für Sie bereits in unserem Intranet zur Verfügung gestellt.

Über diesen neuen Mindestlohn haben wir Sie mit Rundschreiben BAP Tarif vom 01.03.2016 informiert. Die zuvor gültige Mindestlohnverordnung für die Gebäudereinigungsbranche trat zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Noch kein neuer Mindestlohn für das Elektrohandwerk in Kraft getreten

Am 31.12. 2015 ist der Mindestentgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk außer Kraft getreten. Zwar haben die Tarifvertragsparteien sich bereits im Juni 2015 auf einen neuen Mindestentgelttarifvertrag im Elektrohandwerk geeinigt, der das Mindestentgelt ab dem 01.01.2016 festlegte. Jedoch wurde dieser Tarifvertrag bisher trotz Antrages vom 13.11.2015 noch nicht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für allgemeinverbindlich erklärt.

Es ist unklar, wann mit einer solchen Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages durch das BMAS zu rechnen ist. Sobald das der Fall ist, werden wir Sie informieren und unsere aktuelle Mindestlohnübersicht (Stand: März 2016) erneut ändern.

